

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 2. Dezember 1864.)

Mit Zuschrift vom 28. November abhin überfandte der Staatsrath von Freiburg ein Dekret des Großen Rathes dieses Kantons, d. d. 25. November 1864, durch welches der Gemeinde Bulle die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bulle nach Romont, oder einem andern noch zu bestimmenden Anschlußpunkte der Eisenbahn Lausanne-Freiburg-Bernergränze erteilt wurde.

Der Bundesrath beschloß, die gedachte Konzession der h. Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen und zu empfehlen.

(Vom 5. Dezember 1864.)

Behufs Durchführung der neuen Bewaffnung der Infanterie hat der Bundesrath folgenden Beschluß gefaßt:

1. Von den neuen Gewehren sind den einzelnen Kantonen noch vor Beginn der Rekruteninstruktion des Jahres 1865 eine der Stärke der Rekrutenbataillone jedes einzelnen Kantons entsprechende Anzahl zu verabsolgen und die Kantone anzuweisen, diese Gewehre bis zur Durchführung der Bewaffnung beim Bundesauszug bei Seite zu legen und jeweilen für die Rekruteninstruktion zu verwenden.

2. Der übrige, den Kantonen zukommende Bedarf von Gewehren soll denselben, nach Maßgabe des Fortschrittes der Fabrication, im Verhältniß der gewehrtragenden Mannschaft des Bundeskontingents (nach Abzug der bereits mit dem Jägergewehr bewaffneten Mannschaft) verabsolgt werden.

3. Bezüglich der Einführung des neuen Gewehres sind die Kantone anzuweisen, hiesfalls die weitem Verfügungen des Bundesrathes zu gewärtigen, wobei ihnen jedoch gestattet ist, die Bewaffnung der Auszügertailone mit Verabsolung der neuen Gewehre an die II. Jägerkompagnien beginnen zu dürfen, sobald sie die nöthige Anzahl Gewehre erhalten hätten.

4. Die Kantone sind einzuladen, dem eidg. Militärdepartement Bericht zu erstatten, ob sie diese nicht obligatorische Maßregel anwenden

wollen, und in welcher Reihenfolge sie im Fernern die Bataillone des Auszugs und der Reserve mit dem neuen Gewehr zu bewaffnen wünschen. Die Kantone sind gleichzeitig einzuladen, mitzutheilen, welche Anzahl von Gewehren sie für die Rekruteninstruktion bedürfen.

5. Das eidg. Militärdepartement wird beauftragt, den Kantonal- militärbehörden von dieser Schlußnahme durch Kreis Schreiben Kenntniß zu geben und demselben die entsprechenden Instruktionen und Aufträge zu ertheilen.

Infolge eingegebener Demission von Seite des bisherigen Vizekonsuls in Neapel, Hrn. Henri Bourguignon von Gilly (Waadt), ist derselbe vom Bundesrathe in allen Ehren und unter Verdanfung der geleisteten guten Dienste von seiner Stelle entlassen worden.

In Ersetzung desselben wurde Hr. Alexandre Coffey, von Genf, zum Vizekonsul in Neapel ernannt.

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, mit der Regierung des Kantons Aargau über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Seengen in Unterhandlung zu treten, und unter den, in der Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen.

(Vom 6. Dezember 1864.)

Der Bundesrath hat beschlossen, den vom Kantonsrath des Standes Schwyz am 17. November l. J. gefaßten Beschluß, durch welchen die unterm 20. Dezember 1861 ertheilte und durch Bundesbeschluß vom 8. Februar 1862 genehmigte Konzession *) für eine Eisenbahn von der zürcherischen Grenze bei Richtersweil durch die Bezirke March und Höfe auf fernere drei Jahre erneuert wurde, der h. Bundesversammlung zur Genehmigung zu empfehlen.

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VII, Seite 160.

(Vom 7. Dezember 1864.)

Als Posthalter in Bruggen bei St. Gallen ist der Eisenbahnstationsverwalter daselbst, Hr. Johannes Egger von Tablat (St. Gallen), gewählt worden.

(Vom 9. Dezember 1864.)

Herr Dr. Engelhard von Murten, bisheriger eidg. Sanitätsinstruktor, hat auf sein unterm 4. dies eingegebenes Gesuch hin die Entlassung von seiner Stelle auf Ende dieses Jahres erhalten, und zwar in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

(Vom 10. Dezember 1864.)

Der Bundesrath genehmigte eine von seinem Militärdepartement ihm vorgelegte Ordonnanz für den Feldstutzer, und beschloß deshalb Folgendes:

1. Diese Ordonnanz tritt sofort für alle Neuanschaffungen in Kraft.
 2. Jedem Kanton, welcher Scharfschützen zu stellen hat, ist auf dessen Kosten vom eidg. Militärdepartement ein Modellstutzer zuzustellen.
-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1864
Date	
Data	
Seite	246-248
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 625

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.